



**Gemeinde Merzhausen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebiets "Neue Ortsmitte"**

Az.: 623.221

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neue Ortsmitte“ als Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Neue Ortsmitte" wird um die Grundstücke mit der Flurstück-Nr. 24 und 25/1 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 8. Juni 2015 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neue Ortsmitte“ vom 18. Juni 2008 bleiben von dieser Satzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neue Ortsmitte“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 18. Juni 2015

  
Christian Ante  
Bürgermeister



Anlage zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte" vom 18.06.2008

Förmliche Festlegung

 Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte" ca. 3,40 ha  
Satzungsbeschluss am 18.06.2008  
Örtliche Bekanntmachung am 27.09.2008

 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte" ca. 0,03 ha  
Satzungsbeschluss am 10.11.2011  
Örtliche Bekanntmachung am 19.11.2011

 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte" ca. 0,36 ha  
Satzungsbeschluss am 20.11.2014  
Örtliche Bekanntmachung am 29.11.2014

 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte" ca. 0,22 ha  
Satzungsbeschluss am 18.06.2015  
Örtliche Bekanntmachung am 24.07.2015



Ausfertigung:  
Dem 22. Juni 2015

Gemeinde  
Merzhausen

Städtebauliche Erneuerung  
"Neue Ortsmitte"

Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart  
Projekt Nr. 69380  
11.05.2015/HL  
08.06.2015/merz  
11.06.2015/crf

